

Landeselternrat Sachsen

*Geschäftsstelle: Hoyerswerdaer Str. 1, 01099 Dresden, PF 10 09 10, 01076 Dresden
Tel. 0351 56347-32, Fax -33 E-Mail geschaefsstelle@ler-sachsen.de*

Wahlordnung

in der am 26. Juni 2004 beschlossenen Fassung

Bezugnehmend auf den § 33 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen gibt sich der Landeselternrat Sachsen folgende Wahlordnung:

§ 1 Delegiertenversammlung

- (1) Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die bisherigen LER-Mitglieder und je ein nach § 24 Abs. 4 der Verordnung über die Mitwirkung der Eltern in den Kreis- und Stadtelternräten gewählter Vertreter für die Grundschulen, die Förderschulen, die Mittelschulen, die Gymnasien, die Berufsschulen und die beruflichen Vollzeitschulen. Dazu kommen je 5 Delegierte der Schulen in freier Trägerschaft sowie der Schulen im sorbischen Gebiet.
- (2) Die in den Kreis- und Stadtelternräten gewählten Delegierten sind unter Beilegung des ordnungsgemäßen Wahlprotokolls innerhalb einer Woche nach erfolgter Wahl, spätestens jedoch bis zum Ende der 11. Woche nach Beginn des Schuljahres an die Geschäftsstelle des LER zu melden.
- (3) Die Delegierten treten zur Wahl des Landeselternrates spätestens bis zur 15. Unterrichtswoche des Schuljahres, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternrates abläuft, in einer gemeinsamen Veranstaltung zusammen, zu der der amtierende Vorsitzende des Landeselternrats spätestens 3 Wochen vorher einlädt.

§ 2 Stimmrecht und Verfahren in der Delegiertenversammlung

- (1) Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist ausgeschlossen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten nach Absatz 1 anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die Delegiertenversammlung unmittelbar danach durch den Vorsitzenden neu einzuberufen.
- (3) Die Delegiertenversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (4) Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Die Delegiertenversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden die schriftliche Abstimmung beschließen.
LER-Mitglieder, die nicht Delegierte sind, sind bis zur Neuwahl des Landeselternrates stimmberechtigt.
- (5) Gäste sind in der Delegiertenversammlung nicht zugelassen.

§ 3 Wahl der Mitglieder des Landeselternrats sowie deren Stellvertreter

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Landeselternrats sowie deren Stellvertreter erfolgt durch die nach § 24, Abs. 4 der Elternmitwirkungsverordnung gewählten Delegierten, getrennt nach Regionalschulamtsbereichen. Gewählt werden je ein Landeselternratsmitglied sowie ein Stellvertreter für Grundschulen, Förderschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen und berufliche Vollzeitschulen pro Regionalschulamtsbereich. Im Anschluss daran wird aus der Reihe der gewählten Landeselternratsmitglieder der Sprecher des Regionalschulamtsbereichs, der automatisch Vorstandsmitglied ist, gewählt.
- (2) Zur Wahl des Vertreters und seines Stellvertreters für Schulen in freier Trägerschaft sowie des Vertreters und seines Stellvertreters für Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet im Landeselternrat, der gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Landeselternrats ist, treten die Vorsitzenden der Elternräte der betreffenden Schulen oder deren Stellvertreter in gesonderten Veranstaltungen zusammen.

- (3) Die Wahl wird geleitet von einem vom amtierenden Landeselternratsvorstand benannten Landeselternratsmitglied, das nicht mehr kandidiert. Das Wahlprotokoll wird von einem Delegierten geführt. Dieser darf nicht für ein Amt kandidieren, auf das sich die Wahl bezieht. Diese beiden Personen bilden den Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlleiter stellt nunmehr die Zahl der Wahlberechtigten fest. Wahlberechtigt sind alle Delegierten gemäß § 1 Abs. 1 dieser Wahlordnung, die dem entsprechenden Regionalschulamtsbereich angehören. Gleiches gilt für die unter § 3, Abs. 2 genannten Vertreter.
- (5) Die Wahlen sind in der Regel offen. Davon muss auf Antrag eines Wahlberechtigten abgewichen werden.
- (6) Für jedes zu besetzende Amt ist ein besonderer Wahlgang erforderlich.
- (7) Der Wahlleiter ruft zur Nominierung von Kandidaten auf und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Nominierung, die Wählbarkeit nach § 30 Abs. 2 der Elternmitwirkungs-VO und die Bereitschaft des Vorgeschlagenen fest. Von Abwesenden muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen. Sodann schließt er die Kandidatenliste.
- (8) Der Wahlleiter gibt den Kandidaten die Möglichkeit zu einer Vorstellung. Er lässt Fragen an die Kandidaten zu. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (9) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt. Die Stimmen werden durch die Mitglieder des Wahlvorstandes ausgezählt, anschließend gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt.
- (10) Gewählt ist derjenige Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Bewerber diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Sollte dann Stimmengleichheit vorliegen, entscheidet das Los.
- (11) Sodann erklärt der Wahlleiter den Kandidaten, der die erforderliche Anzahl der Stimmen auf sich vereinigt bzw. zu dessen Gunsten der Losentscheid ausgefallen ist, für gewählt und befragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.
- (12) Nach Durchführung des gesamten Wahlvorganges gibt der Wahlleiter die Versammlungsleitung wieder an den ordentlichen Versammlungsleiter ab. Die Stimmzettel werden bei der Geschäftsstelle bis zur nächsten Delegiertenversammlung aufbewahrt.

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der entsprechend § 3 dieser Ordnung gewählte Landeselternrat tritt sofort nach der Wahl seiner Mitglieder zur Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zusammen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Wahlen sind geheim.
- (3) Für die Durchführung dieser Wahlen wählt der Landeselternrat einen Wahlvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer. Diese dürfen nicht für das Amt kandidieren, auf das sich die Wahl bezieht. Sie können ausscheidende Mitglieder des Landeselternrats sein.
- (4) Für jedes zu besetzende Amt ist ein besonderer Wahlgang erforderlich.
- (5) Für den Vorsitz und die Stellvertreter ist die Wiederwahl zulässig, solange Wählbarkeit besteht.
- (6) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übernimmt für die Dauer der Wahl die Versammlungsleitung. Er ruft zur Nominierung von Kandidaten auf und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Nominierung, die Wählbarkeit nach § 30 Abs. 2 der Elternmitwirkungs-VO und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen fest. Von Abwesenden muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen. Sodann schließt er die Kandidatenliste.
- (7) Der Wahlvorgang erfolgt entsprechend § 3, Abs. 4 – 11 dieser Wahlordnung.

§ 5 Wahl weiterer Vorstandsmitglieder und der Vertreter sowie deren Stellvertreter im Landesbildungsrat und im Bundeselternrat

- (1) Nach der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt der Landeselternrat weitere Vorstandsmitglieder sowie seine Vertreter und deren Stellvertreter im Landesbildungsrat und im Bundeselternrat.
- (2) Die Wahlen führt der bisherige Wahlvorstand durch. Falls ein Mitglied des Wahlvorstandes für eines der Ämter kandidieren möchte, wird ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Die Wahlen sind offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn es ein Wahlberechtigter wünscht.
- (4) Für jedes zu besetzende Amt ist ein besonderer Wahlgang erforderlich.
- (5) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ruft zur Nominierung von Kandidaten auf. Die Kandidaten für den Landesbildungsrat und den Bundeselternrat müssen nicht dem Landeselternrat angehören. Sie können auch von Kreis- bzw. Stadtelternräten vorgeschlagen werden. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes stellt die Ordnungsmäßigkeit der Nominierung, die Wählbarkeit gemäß § 30 Abs. 2 der Elternmitwirkungs-VO und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen fest; von Abwesenden muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen. Sodann schließt er die Kandidatenliste.
- (6) Der Wahlvorgang erfolgt entsprechend § 3, Abs. 6 – 11 dieser Wahlordnung.
- (7) Nach Durchführung des gesamten Wahlvorganges gibt der Wahlleiter die Versammlungsleitung an den Vorsitzenden des Landeselternrates ab. Die Stimmzettel werden bei der Geschäftsstelle bis zur nächsten Delegiertenversammlung aufbewahrt.

§ 6 Wahlanfechtung

- (1) Jeder wahlberechtigte Delegierte kann gemäß § 32 der Elternmitwirkungs-VO mit einer Frist von zwei Wochen jede Wahl im Einzelnen anfechten. Die Frist wird durch den Eingang der Wahlanfechtung oder durch Niederschrift in der Geschäftsstelle gewahrt. Die Anfechtung ist schriftlich zu begründen. Über die Anfechtung entscheidet der Landeselternrat.
- (2) In der Entscheidung über die Anfechtung kann
 1. diese zurück gewiesen oder
 2. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt oder
 3. die Wahl für ungültig erklärt werden.
- (3) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Schulgesetzes des Freistaats Sachsen, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen, der Geschäftsordnung bzw. der Wahlordnung des Landeselternrats verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte.
- (4) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.
- (5) Betrifft die Wahlanfechtung ein Vorstandsmitglied, führt der Restvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Besteht der Restvorstand aus weniger als drei Mitgliedern, bestellt der Landeselternrat weitere vorläufige Vorstandsmitglieder.